



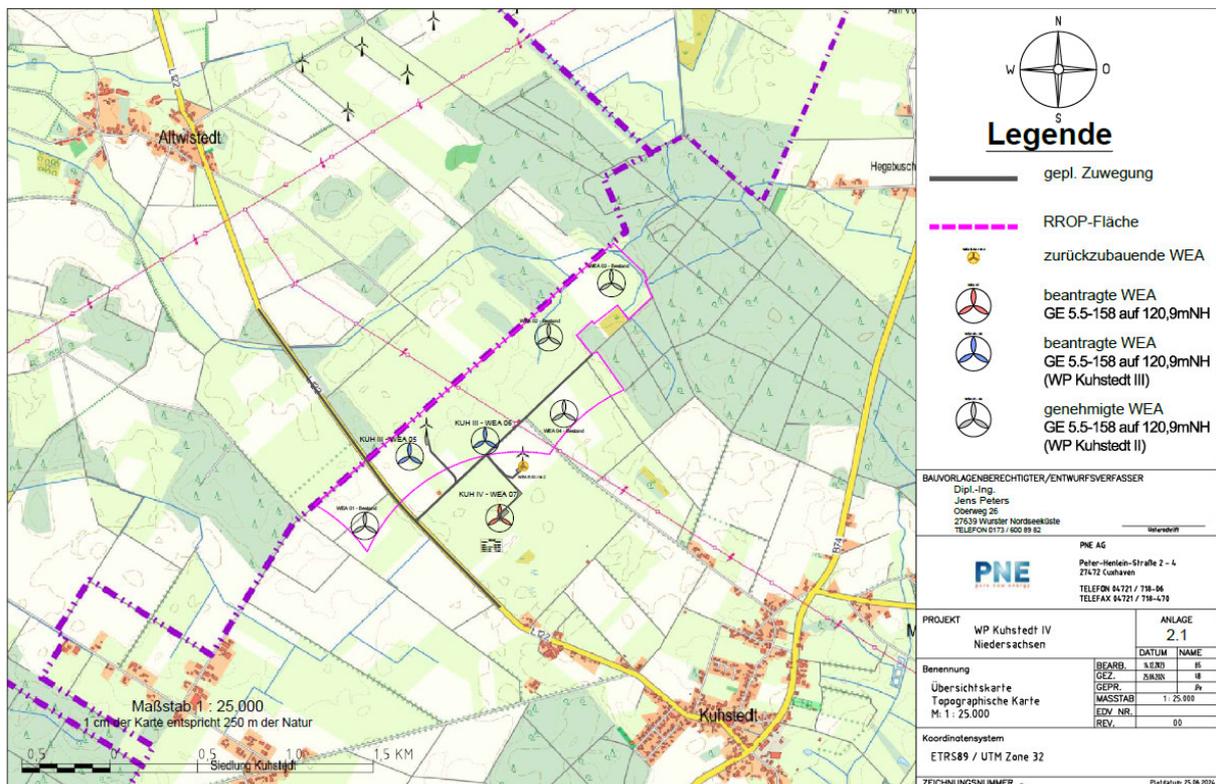
Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller(in): PNE Power Generation GmbH Peter-Henlein-Straße 2, 27472 Cuxhaven
Vorhaben: Repowering einer WEA im Windpark Kuhstedt gem. § 16b Abs. 1 BImSchG hier: Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Lage: Gnarrenburg, Außenbereich/Kuhstedt

Die Antragstellerin plant das Repowering einer Altanlage im Windpark Kuhstedt in Form des Abbaus einer vorhandenen 99,7 m hohen Anlagen und den Neubau von einer Anlage mit 199,9 m Höhe. Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises nicht als Vorrangfläche dargestellt.



Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit zumindest einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Für die Errichtung des Vorhabens Kuhstedt II wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allge-

meine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- **Amt 40/3 (Bodendenkmale)**

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 380 m Entfernung. Dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

- **Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)**

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSch-Genehmigung und die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. (vgl. auch beigefügtes Prüfschema)

- **Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine UVP nicht für erforderlich gehalten. Da die 3. WEA noch weiter „vorkragt“ und die neue WEA zwischen der alten 3. WEA und den anderen neuen WEA zu stehen kommt (also im Sondergebiet F-Plan bleibt, wobei das erstmal in diesem Fall nicht wichtig ist, weil kein §6 WindBG-Fall), wird kein Erfordernis für eine UVP gesehen, weil keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

- **Amt 63i (Immissionsschutz)**

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine UVP-Prüfung notwendig. Sowohl bei den Schall- als auch bei den Schattenwurfimmissionen handelt es sich um Immissionen, die durch technische Einrichtungen beeinflusst/gesteuert werden können. Da der Einbau inzwischen dem Stand der Technik entspricht, kann auf die ordnungsgemäße Benutzung abgestellt werden, sodass keine schädlichen oder gefährlichen Belastungen zu erwarten sind.

- **Amt 63uD (Baudenkmal)**

Im Vorhabengebiet befinden sich derzeit keine Gebäude, welche als Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführte Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen sind.

In der weiteren Umgebung befinden sich - wie in der Kurzbeschreibung angesprochen und oben genauer aufgeführt - mehrere Baudenkmale. Die betroffenen Baudenkmale genießen gemäß § 8 NDSchG Umgebungsschutz. Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis im Einzelfall zu beurteilen.

Eine Beeinträchtigung von den aufgeführten Baudenkmalen ist aufgrund der räumlichen Distanz zwischen der geplanten WEA und der Baudenkmalen, der topografischen Situation und der sichtbarstellenden Elemente in den Ortschaften nicht zu erwarten.
Daher bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die obengenannte Maßnahme.

Eine UVP ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht erforderlich.

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht festzustellen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2024

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG – Amt 66

Vorhaben: Windpark Kuhstedt IV - Errichtung von 1 x GE 5.5-158 u. Abbau 1 x WEA

Antragsteller: PNE Power Generation GmbH, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven

Az.: 63/20132-24

1 Merkmale des Vorhabens		Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau unter <u>Berücksichtigung des Einwirkungsbe-</u> <u>reichs</u>
1.1 Größe des Vorhabens und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG)	-	
Flächeninanspruchnahme in m ²	ca. 16.000 m ²	
Umfang der Neuversiegelung in m ²	ca. 4.300 m ²	
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	ca. 2.200 m ³	
Sonstige Angaben	-	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		
Relevante Vorbelastung	Angrenzend an den Windpark sind gemäß Antragsunterlagen bereits 21 WEA vorhanden. 2 Hochspannungsfreileitungen.	
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z. B.:		
Gewässerausbau (Änderung, Verlegung, Verfüllung, Verrohrung)	-	
Einleitung und Stoffeintrag in Gewässer	Gegebenenfalls wird das bei der Bauwasserhaltung geförderte Grundwasser in Oberflächengewässer eingeleitet	
Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	Für die Herstellung der Fundamente der WEA kann eine Bauwasserhaltung erforderlich sein.	
Oberflächenentwässerung	-	
Inanspruchnahme des Bodens (z. B. Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Stoffeintrag in den Boden, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)	Durch den Bau von Fundamenten, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen, sowie Wegeausbau kommt es zu Versiegelungen, Teilversiegelungen, Verdichtungen und partielle Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes.	
Sonstige Angaben	-	
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG		
problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung	Problemabfälle wie z.B. bei der Wartung anfallende Schmierstoffe werden von Fachfirmen ordnungsgemäß entsorgt.	

	Sonstige Angaben	-		
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B.:			
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	-		
	Sonstige Angaben	-		
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
	-			
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B.			
	-			
2	Standortbezogene Kriterien			
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen			
2.1	Nutzungskriterien			
	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.:	Betroffenheit		Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
		Ja	Nein	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
2.2	Qualitätskriterien			
	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seiner Untergrunds, z. B.:	Betroffenheit		Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
		Ja	Nein	
	Gewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
2.3	Schutzkriterien			
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	Betroffenheit		Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
		Ja	Nein	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Bewertung durch die Behörde									
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:									
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,									
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,									
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,									
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,									
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,									
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,									
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.									
<i>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die in der Erläuterung näher zu behandelnden Punkte zu geben.</i>									
Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen									
	hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	Erschwerender Zeitpunkt	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Umkehrbarkeit	Keine erheblichen Auswirkungen
Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstiges: ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kumulierende Vorhaben i. S. § 10 – 13 UVPG <input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> bekannt: -									

Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere zu den erfüllten Kriterien (auch unter Berücksichtigung, ob die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen wirksam zu vermindern):

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die bauzeitliche Wasserhaltung von wenigen Wochen findet nur eine temporäre Einwirkung auf das Grundwasser statt. Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Durch die Einleitung des Grundwassers (bzw. Schichten- und aufstauendes Oberflächenwasser) in Oberflächengewässer während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung findet nur eine temporäre Einwirkung auf Oberflächengewässer statt.

Der Ausbau (Verlegung, Beseitigung, Verrohrung) von Gräben wie auch die Kreuzung von Gräben mit Leitungen hat lang dauernde Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Da es sich jedoch nur um Straßenseitengräben und partiell trockenfallende naturferne Gräben handelt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch die zuständige Behörde

UVP-Pflicht

Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben?

Ja

Nein

Wesentliche Gründe für die Gesamteinschätzung (für die Bekanntmachung):

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSch-Genehmigung und die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Datum, Unterschrift